

§ 4 WpÜGGebV — Höhe der Gebühren

WpÜG-Gebührenverordnung

Historische Fassung: Stand 10.06.2019 bis 01.10.2021. Dies ist nicht die aktuelle Fassung.

(1) Die Gebühr beträgt für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen

1. nach § 2 Abs. 1 Nr. 1: 1 000 Euro,
2. nach § 2 Abs. 1 Nr. 4: 2 000 Euro bis 5 000 Euro,
3. nach § 2 Abs. 1 Nr. 5, 6 oder 7: 3 000 Euro bis 10 000 Euro,
4. nach § 2 Abs. 1 Nr. 8: 5 000 Euro bis 20 000 Euro,
5. nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder 3: 10 000 Euro bis 100 000 Euro.

(2) Die Gebühr beträgt für Entscheidungen über Widersprüche gegen individuell zurechenbare öffentliche Leistungen

1. nach § 2 Abs. 1 Nr. 1: 2 000 Euro,
2. nach § 2 Abs. 1 Nr. 4: 4 000 Euro bis 10 000 Euro,
3. nach § 2 Abs. 1 Nr. 5, 6 oder 7: 6 000 Euro bis 20 000 Euro,
4. nach § 2 Abs. 1 Nr. 8: 10 000 Euro bis 40 000 Euro,
5. nach § 2 Abs. 1 Nr. 3: 20 000 Euro bis 200 000 Euro.

Die Gebühr beträgt für Entscheidungen über Widersprüche gegen individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach § 4 Abs. 1 Satz 3 oder § 10 Abs. 1 Satz 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes: 3 000 Euro bis 10 000 Euro.

(3) Im Fall einer Antragsrücknahme nach § 2 Abs. 2 ist die Hälfte der für die beantragte individuell zurechenbare öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr zu entrichten.

Zitiervorschlag: § 4 WpÜGGebV

Quelle: Bundesamt für Justiz (Archivstand), abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/Wp%C3%9CGGebV/4>